

Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1988	Ausgegeben zu Saarbrücken, 8. September 1988	Nr. 38
------	--	--------

Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1228 über die juristische Ausbildung (Juristenausbildungsgesetz — JAG —). Vom 6. Juli 1988	865
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 01 03 „In Mühlborn“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen. Vom 8. August 1988	874
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 01 04 „Ill zwischen Wustweiler und Dirmingen“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen. Vom 8. August 1988	877
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 01 01 „Frankenbachtal“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen. Vom 8. August 1988	880
Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB 4 01 02 „Griesborn, Feuchtbiotop mit artenreicher Moosflora“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen. Vom 8. August 1988	883
Stellenausschreibung des Ministers der Justiz. Vom 30. August 1988	886
III. Amtliche Bekanntmachungen	

I. Amtliche Texte

203

**Gesetz Nr. 1228
über die juristische Ausbildung
(Juristenausbildungsgesetz — JAG —)**

Vom 6. Juli 1988

I. Abschnitt
Grundsatz

§ 1

Die juristische Ausbildung

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(1) Die juristische Ausbildung gliedert sich in das Universitätsstudium und den Vorbereitungsdienst.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz Nr. 703 über die Befähigung zum Richteramt und zum höheren Verwaltungsdienst vom 9. Februar 1960 (Amtsbl. S. 209) außer Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird in der Überschrift und in § 1 des Gesetzes Nr. 1198 über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Gerichtsreferendare vom 23. April 1986 (Amtsbl. S. 494) das Wort „Gerichtsreferendare“ durch das Wort „Rechtsreferendare“ ersetzt.

(3) Ausbildung und Prüfung der Studenten, die das Studium nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen, sowie Ausbildung und Prüfung der Referendare, die den Vorbereitungsdienst nach diesem Zeitpunkt aufnehmen, richten sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Studenten, die das Studium der Rechtswissenschaft vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen haben, durchlaufen das Studium und die erste juristische Staatsprüfung nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht. Die erste juristische Staatsprüfung nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht wird letztmals in dem ersten 1992 beginnenden Prüfungstermin abgehalten; im Sinne dieser Bestimmung beginnt eine Prüfung mit der Ausgabe der ersten Aufsichtsarbeit. Die Ausbildung und die zweite juristische Staatsprüfung der Referendare, die ihre Ausbildung vor dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes begonnen haben, richten sich nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht.
Saarbrücken, den 8. August 1988

Der Ministerpräsident

Lafontaine

Der Minister der Justiz

Dr. Walter

Der Minister des Innern

Läpple

Der Minister der Finanzen

In Vertretung

Läpple

**Der Minister für Kultur, Bildung
und Wissenschaft**

Prof. Dr. Breitenbach

**Der Minister für Arbeit, Gesundheit
und Sozialordnung**

Dr. Peter

II. Beschlüsse und Bekanntmachungen

198
**Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB
4 01 03 „In Mühlborn“ in der Gemeinde Eppelborn,
Gemarkung Dirmingen**

Vom 8. August 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „In Mühlborn“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen, Flur 10 und 11 und umfaßt:

in Flur 10: einen Teil des Flurstückes 38/1;

in Flur 11: einen Teil der Flurstücke 184 und 129.

Der GLB wird im Süden durch den Waldrand, im Osten durch die Autobahnbrücke, im Norden durch die Eisenbahnlinie und im Westen durch eine Böschung begrenzt.

Die zu schützende Fläche ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 10 000 mit grüner Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 1,5 ha.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines reichstrukturierten Biotopkomplexes mit Wasserfläche, Hochstaudenflur, Erlenbruchwald, brachliegender Feucht- und breitflächig vernäbter, anmooriger Naßwiese, Waldsaum, Weidengebüsch und kleinen Trockenbereichen (südexponierter Schotterdamm der Eisenbahnlinie). Aufgrund seiner Ausstattung mit einer Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten sowie seiner Vielgestaltigkeit dient der

GLB in hervorragender Weise der Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Seine vielfältige Struktur belebt und gliedert das Landschaftsbild.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Das Betreten oder Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Das Einbringen von Abwasser sowie Müll und anderen Abfällen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten;
10. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;
13. Das Weiden von Vieh;
14. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
15. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2, 6, 8, 9, 13, 14 und 15 bleiben bestehen;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft

Ottweiler, den 8. August 1988

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Im Auftrag
Martin

199 **Verordnung**
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB
4 01 04 „Ill zwischen Wustweiler und Dirmingen“ in der
Gemeinde Eppelborn, Gemarkung Dirmingen

Vom 8. August 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Ill zwischen Wustweiler und Dirmingen“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Gemarkung Dirmingen, Flur 26 und umfaßt:

Die Flurstücke Nr.: 26, 28, 29, 30, 35, 36, 37, sowie etwa drei Viertel (= südlicher Teil) des Flurstückes 25. Die zu schützende Fläche liegt als Kontaktbiotop östlich und südöstlich des potentiellen Naturschutzgebietes Ziegelei Dirmingen unmittelbar an der Ostgrenze des Landschaftsschutzgebietes (LSG) LS 4 01 07. In seiner Gesamtheit ist der GLB Bestandteil des o. a. LSG. Der GLB ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 5 000 mit grüner Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 7,7 ha.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bestandes der Illaue zwischen Wustweiler und Dirmingen. Der Talgrund mit der frei mäandrierenden Ill wird markant bestimmt von einem abschnittsweisen urwüchsigen Silberweidensaum und stellt insbesondere einen wichtigen Lebensraum für viele freilebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten dar.

Als Kontaktbiotop zum potentiellen NSG Ziegelei Dirmingen kommt dem GLB besondere Bedeutung für den Artenschutz zu. Eine extensive Landnutzung entlastet den Naturhaushalt, insbesondere das Fließgewässer.

Die Bestandserhaltung dient der Pflege des naturnahen Landschaftsbildes.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, oder Veränderung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Hochsitze);
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Das Betreten oder Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Das Einbringen von Abwasser sowie Müll und anderen Abfällen in die Ill;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
8. Die Verwendung von Mineräldüngesalzen, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubereiten;
10. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;
13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
14. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums- Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht:

1. für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf bisher bewirtschafteten Grundstücken in extensiver Form. Bei dieser Nutzung müssen die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 6, 8, 9 und 14 beachtet werden.
2. für die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten dürfen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.
3. für Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelanordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbestandteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

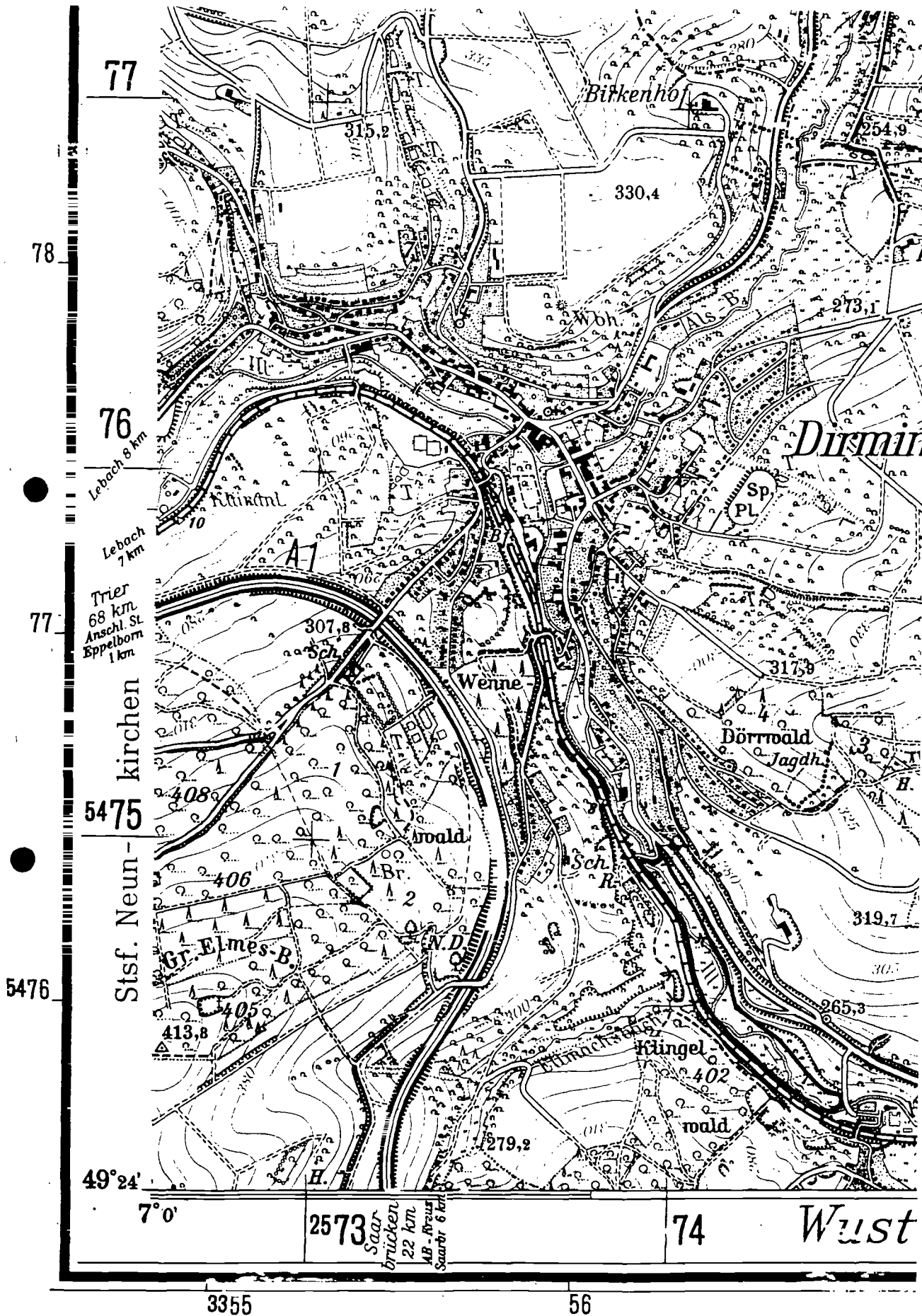
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 8. August 1988

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Im Auftrag
Martin



200 **Verordnung**
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) GLB
4 01 01 „Frankenbachtal“ in der Gemeinde Eppelborn,
Gemarkung Dirmingen

Vom 8. August 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Frankenbachtal“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Eppelborn, in der Gemarkung Dirmingen, Flur 23 und 24 und umfaßt:

in Flur 23: Flurstück 68,

sowie Teile der Flurstücke 67, 69, 70/1 und 71;

in Flur 24: einen Teil des Flurstückes 3/1.

Ausgehend von der Verteidigungsanlage Urexweiler verläuft die Grenze des GLB rechtsseitig der Wegbegrenzung in südwestlicher Richtung und folgt der Wegeabiegung noch ca. 250 m in nordwestlicher Richtung bevor die Grenze dann auf die Böschungsoberkante linksseitig des Weges wechselt. Nach weiteren 200 m knickt die Grenze etwas stärker nordwestlich ab und verläuft ca. 250 m bis zur Wegekreuzung, wo der GLB seine nördliche Grenze *gemeinsam mit dem LSG LS 4 01 08* hat. Unmittelbar rechts hinter dem Frankenbachzufluß verläuft die Grenze des GLB ca. 250 m linksseitig des Weges in südöstlicher Richtung. Anschließend bildet die Oberkante des Kerbtälchens in seinem weiteren Verlauf bis zum Munitionsdepot und von dort zum Ausgangspunkt die Grenze des GLB.

Der GLB ist in seiner Gesamtheit Bestandteil des o. a. LSG und in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1: 5 000 mit grüner, in einer Übersichtskarte M ca. 1 : 16 500 (Anlage 2) mit schwarzer Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 4,5 ha.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung einer für den Naturhaushalt bedeutsamen Bachaue im Wald mit unkrautflurenbestandenen Wegrändern und -böschungen. Es soll insbesondere der typische Lebensraum artenreicher Pflanzen- und Tiergesellschaften (vor allem Vögel, Amphibien, Schmetterlinge) geschützt, im Bestand gesichert und gefördert werden. Als Kontaktbiotop zur freien Feldflur zwischen größeren Waldteilen, dient es im besonderen Maße der Belebung des Umlandes und der Gliederung der Kulturlandschaft.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des GLB ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Hochsitze);
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen;
3. Das Betreten oder Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern, vor allem an Böschungen und ihren Pflanzengemeinschaften vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuerwerfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Brach- und Grünlandflächen umzubrechen;
10. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
11. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
12. Pflanzen und Tiere einzubringen;
13. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
14. Das Ver- oder Abbrennung von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums- Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der GLB liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Beachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 1, 4, 5, 6, 8, 9 und 14 bleiben bestehen;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege, sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelnormung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1. Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

(1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

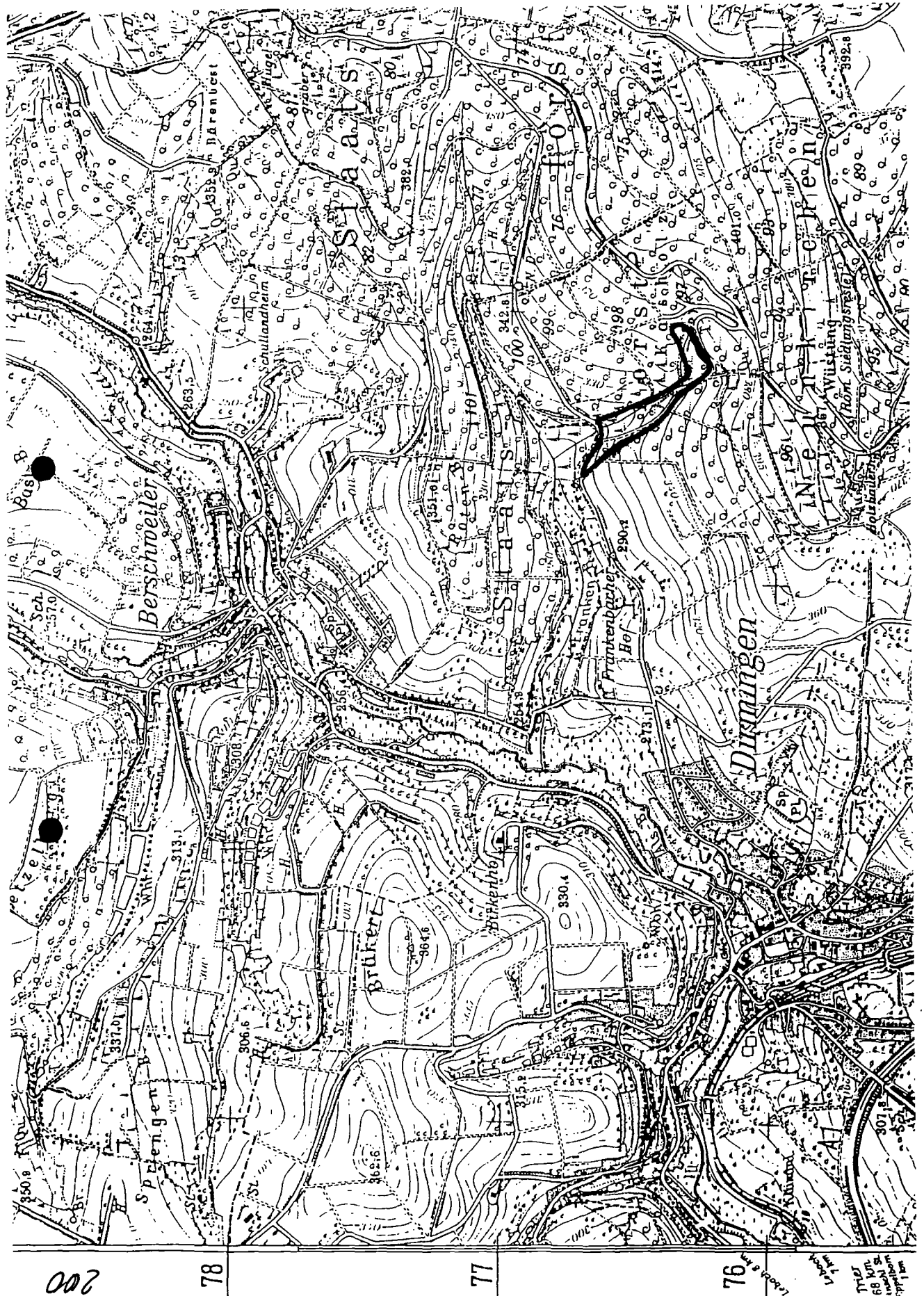
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 8. August 1988

Der Landrat

— **Untere Naturschutzbehörde** —

Im Auftrag
Martin



201. **Verordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)
GLB 4 01 02 „Griesborn, Feuchtbiotop mit artenreicher
Moosflora“ in der Gemeinde Eppelborn, Gemarkung
Dirmingen**

Vom 8. August 1988

Auf Grund des § 21 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 147), geändert durch das Gesetz Nr. 1212 vom 8. April 1987 (Amtsblatt des Saarlandes S. 569), wird mit Zustimmung des Ministers für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — durch den Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgegenstand

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil erklärt. Er trägt die Bezeichnung „Griesborn, Feuchtbiotop mit artenreicher Moosflora“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Eppelborn, in der Gemarkung Dirmingen im Wald, Flur 27 und umfaßt einen Teil des Flurstückes 1.

Die zu schützende Fläche wird im Süden und Westen von Waldwegen begrenzt. Die südöstliche Grenze bildet ein Bachlauf mit seiner ihn begleitenden artenreichen Moosflora. Der GLB liegt im Landschaftsschutzgebiet (LSG) LS 4 01 04. Der GLB ist in der als Anlage 1 zu dieser Verordnung beigefügten Flurkarte M 1 : 5 000 mit grüner Randsignatur dargestellt und hat eine Fläche von ca. 1,5 ha.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird durch Aufstellen bzw. Anbringen des amtlichen Schildes „Geschützter Landschaftsbestandteil“ an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Verordnung mit der Karte wird beim Landrat in Neunkirchen — Untere Naturschutzbehörde — und dem Minister für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — archivartig verwahrt und kann während der Dienststunden bei den genannten Behörden von jedermann eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines Feuchtbiotops mit einer kleinen Wasserfläche im Wald. Die besondere Struktur des Lebensraumes mit einer artenreichen Moosflora, die in dieser Fülle einzigartig für den Naturraum ist, trägt zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei.

§ 4

Verbote

(1) Es ist verboten, an dem geschützten Landschaftsbestandteil Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen,

die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung desselben führen können.

(2) Im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteiles ist insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen (z. B. Hochsitze);
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen;
3. Das Betreten oder Befahren jeder Art außerhalb der Wege;
4. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, den Boden zu verdichten, oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
5. Änderungen an Wegrändern vorzunehmen, es sei denn, sie werden von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder zugelassen;
6. Das Ein- oder Ableiten von Oberflächen- oder Grundwasser einschließlich Drainage;
7. Zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen;
8. Die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden, Fungiziden oder anderen chemischen Mitteln sowie das Einbringen von Klärschlamm;
9. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
10. Nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
11. Pflanzen und Tiere einzubringen;
12. Das Ver- oder Abbrennen von Gehölzen und anderen Pflanzenbeständen.

§ 5

Anzeigepflicht

(1) Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse, sowie Änderungen der Parzellen, auf denen der geschützte Landschaftsbestandteil liegt, als auch der Nachbarparzellen, sind der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen unter Bachtung des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang, die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffer 2, 5, 6, 8, 9, 12, 13 und 14 bleiben bestehen;
2. Pflegemaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 2 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft; erforderliche Arbeiten sind mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchzuführen.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch Einzelaordnung der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 8

Befreiung

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des geschützten Landschaftsbe-

standteiles vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 6 oder es ist eine Befreiung nach § 8 erteilt.

§ 10

Beseitigung von Beeinträchtigungen

- (1) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Ottweiler, den 8. August 1988

Der Landrat

— Untere Naturschutzbehörde —

Im Auftrag
Martin

